

GZ: WA 4-K 5321/00161#00005 (Bitte stets angeben)

02.05.2024

Konsultation einer Allgemeinverfügung bzgl. der Vergütungsanzeigen von Wertpapierinstituten zum Meldestichtag 31.12.2023

**Wertpapieraufsicht |
Asset-Management**

Anlagen: 1

Hausanschrift:
Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Str. 108
53117 Bonn | Deutschland

Allgemeinverfügung

Kontakt:
Carina Junkert
Referat WA 41
Fon +49 228 4108 3656
Fax +49 228 4108 1550
WA41bafin.de
www.bafin.de

I. Hiermit ordne ich die Abgabe der folgenden Anzeigen gegenüber der Deutschen Bundesbank an:

Zentrale:
Fon +49 228 4108 0
Fax +49 228 4108 1550

1. Gemäß § 66 Abs. 3 i.V.m. § 65 Abs. 2 Nr. 3 Wertpapierinstitutsgesetz (WpIG)¹ haben Mittlere Wertpapierinstitute i.S.v. § 2 Abs. 17 WpIG die Informationen zu den natürlichen Personen mit jeweils einer Gesamtvergütung von jährlich mindestens 1 Mio. EUR im Sinne des Art. 34 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2019/2034 (IFD)², die für eine aggregierte Veröffentlichung durch die Europäische Bankenaufsichtsbehörde erforderlich sind, zum Meldestichtag 31.12.2023 bis zum 15.06.2024 anzuzeigen.

Dienststelle:
53117 Bonn
Graurheindorfer Str. 10853121 Bonn
Justus-von-Liebig-Straße 2853175 Bonn
Dreizehnmorgenweg 13-15

In Wertpapierinstitutgruppen im Sinne von § 2 Abs. 24 WpIG hat das EU-Mutterwertpapierinstitut, die EU-Mutterinvestmentholdinggesellschaft oder die gemischte EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft gem. § 68 Abs. 1 WpIG die Angaben für alle Unternehmen der Gruppe, die der aufsichtlichen Konsolidierung

60439 Frankfurt
Marie-Curie-Str. 24-28
Lurgiallee 10Zugang für die rechtswirksame Übersendung qualifiziert elektronisch signierter Dokumente (§ 3a VwVfG) ausschließlich über:
ges-posteingang@bafin.de

¹ Wertpapierinstitutsgesetz vom 12. Mai 2021 (BGBl. I S. 990), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411).

² Richtlinie (EU) 2019/2034 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über die Beaufsichtigung von Wertpapierfirmen und zur Änderung der Richtlinien 2002/87/EG, 2009/65/EG, 2011/61/EU, 2013/36/EU, 2014/59/EU und 2014/65/EU (ABl. L 314 vom 5.12.2019, S. 64), zuletzt geändert durch Berichtigung (ABl. L 214 vom 17.6.2021, S. 74).

durch die Bundesanstalt nach Art. 7 der Verordnung (EU) 2019/2033 (IFR)³ unterliegen, auf zusammengefasster Basis zu einzureichen.

In Institutsgruppen, Finanzholding-Gruppen oder gemischten Finanzholding-Gruppen i.S.v. § 10a Kreditwesengesetz (KWG)⁴, denen ein Mittleres Wertpapierinstitut i.S.v. § 2 Abs. 17 WpIG angehört, hat das gem. § 10a KWG übergeordnete Unternehmen gem. § 24 Abs. 3b KWG die Angaben auf zusammengefasster Basis einzureichen, sofern es sich bei dem übergeordneten Unternehmen um das EU-Mutterinstitut, die EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder die gemischte EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft handelt.

Wertpapierinstitute, die dem Konsolidierungskreis gem. Art. 7 IFR unter einer EU-Mutterwertpapierfirma, einer EU-Mutterinvestmentholdinggesellschaft oder einer gemischten EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft angehören, sind von der Anzeige ausgenommen. Wertpapierinstitute, die dem Konsolidierungskreis gem. Art. 13 der Verordnung (EU) Nr. 575/2013 (CRR)⁵ unter einem EU-Mutterinstitut, einer EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder einer gemischten EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft angehören, sind ebenfalls von der Anzeige ausgenommen.

Die Anzeige hat unter Verwendung der Formulare R 04.01.a, R 04.01.b und R 04.01.c entsprechend der Vorgaben unter II. zu erfolgen.

2. Gemäß § 65 Abs. 2 Nr. 3 WpIG haben Große Wertpapierinstitute i.S.v. § 2 Abs. 18 WpIG die Informationen über Geschäftsleiter, Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans und Mitarbeiter mit jeweils einer Gesamtvergütung von jährlich mindestens 1 Mio. EUR im Sinne des Art. 75 Abs. 3 der Richtlinie 2013/36/EU (CRD)⁶, die für eine aggregierte

³ Verordnung (EU) 2019/2033 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. November 2019 über Aufsichtsanforderungen an Wertpapierfirmen und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010, (EU) Nr. 575/2013, (EU) Nr. 600/2014 und (EU) Nr. 806/2014 (ABl. L 314 vom 5. Dezember 2019), zuletzt geändert durch Berichtigung (ABl. L 261 vom 22.7.2021, S. 60–60).

⁴ Kreditwesengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1998 (BGBl. I S. 2776), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411).

⁵ Verordnung (EU) Nr. 575/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über Aufsichtsanforderungen an Kreditinstitute und zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 648/2012 (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/2869 (ABl. L 2869 vom 20.12.2023, S. 1–28).

⁶ Richtlinie 2013/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über den Zugang zur Tätigkeit von Kreditinstituten und die Beaufsichtigung von Kreditinstituten und Wertpapierfirmen, zur Änderung der Richtlinie 2002/87/EG und zur Aufhebung der Richtlinien 2006/48/EG und 2006/49/EG (ABl. L 176 vom 27.6.2013, S. 338; L 208 vom 2.8.2013, S. 73; L 20

Veröffentlichung durch die Europäische Bankenaufsichtsbehörde erforderlich sind, zum Meldestichtag 31.12.2023 bis zum 15.06.2024 anzuzeigen.

In Institutsgruppen, Finanzholding-Gruppen oder gemischten Finanzholding-Gruppen i.S.v. § 10a KWG i.v.m. § 4 WpIG, denen ein Großes Wertpapierinstitut i.S.v. § 2 Abs. 18 WpIG angehört, hat das gem. § 10a KWG übergeordnete Unternehmen gem. § 24 Abs. 3b KWG die Angaben auf zusammengefasster Basis einzureichen, sofern es sich bei dem übergeordneten Unternehmen um das EU-Mutterinstitut, die EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder die gemischte EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft handelt.

Große Wertpapierinstitute, die nachgeordnetes Unternehmen eines EU-Mutterinstitutes, einer EU-Finanzholdinggesellschaft oder einer gemischten EU-Finanzholdinggesellschaft sind, sind von der Anzeige ausgenommen.

Die Anzeige hat unter Verwendung der Formulare R 04.00.a, R 04.00.b und R 04.00.c entsprechend der Vorgaben unter II. zu erfolgen.

II. Die Anzeigen unter I. sind elektronisch im XBRL-Format (Extensible Business Reporting Language) abzugeben und im Extranet der Deutschen Bundesbank hochzuladen. Es finden sich nähere Bestimmungen zum elektronischen Einreichungsweg einschließlich der zu verwendenden Taxonomien auf der Website der Deutschen Bundesbank.

Anlage: Anzeigenformulare als Leseversion
Dokument „Formulare für Vergütungsanzeigen nach IFD und CRD“

Begründung:

I.

Seit dem 31. Dezember 2022 sind die Leitlinien zur Datenerfassung im Hinblick auf Personen mit hohem Einkommen gemäß der Richtlinie 2013/36/EU und der Richtlinie (EU) 2019/2034 (EBA/GL/2022/08) der European Banking Authority (EBA) anzuwenden. Sie lösen die Leitlinien zur Datenerfassung im Hinblick auf Personen mit hohem Einkommen

EBA/GL/2014/07 ab. In den Leitlinien werden die Aufsichtsbehörden verpflichtet, die in diesen Leitlinien genannten Informationen in der darin vorgegebenen Form und dem darin vorgegebenen Umfang zu erheben und in dem von der EBA geforderten Format an diese weiterzugeben.

Die Wertpapierinstituts-Anzeigenverordnung (Wpl-AnzV)⁷ enthält derzeit keine Vorgaben, um die Anzeigepflichten von Wertpapierinstituten gem. § 65 Abs. 2 Nr. 3 sowie § 66 Abs. 3 i.V.m. § 65 Abs. 2 Nr. 3 WpIG den Leitlinien entsprechend zu konkretisieren. Da der Gesetzgebungsprozess zur Umsetzung der Anzeigepflichten im WpIG und der Wpl-AnzV nicht rechtzeitig zu den von der EBA vorgesehenen Meldefristen in 2024 abgeschlossen werden kann, erlasse ich die vorliegende Allgemeinverfügung.

1.

Gemäß § 66 Abs. 3 i.V.m. § 65 Abs. 2 Nr. 3 WpIG hat ein Mittleres Wertpapierinstitut die Informationen zu den natürlichen Personen mit jeweils einer Gesamtvergütung von jährlich mindestens 1 Mio. EUR, die für eine aggregierte Veröffentlichung durch die Europäische Bankenaufsichtsbehörde erforderlich sind, anzuzeigen. Wegen der entsprechenden Anwendung von § 65 Abs. 2 Nr. 3 WpIG für Mittlere Wertpapierinstitute, sind nicht die gem. Art. 75 Abs. 3 CRD erforderlichen Informationen sondern die gem. Art. 34 Abs. 4 IFD erforderlichen Informationen gemeint.

Die Wpl-AnzV enthält derzeit keine Vorgaben zu den Anzeigen gemäß § 66 Abs. 3 i.V.m. § 65 Abs. 2 Nr. 3 WpIG. Vor dem Hintergrund der in den Leitlinien der EBA zur Datenerfassung im Hinblick auf Personen mit hohem Einkommen gemäß der Richtlinie 2013/36/EU und der Richtlinie (EU) 2019/2034 (EBA/GL/2022/08) spezifizierten Meldeinhalten, -formen und -fristen sind Anpassungen in der Wpl-AnzV geplant. Dieser Gesetzgebungsprozess wird aber nicht rechtzeitig zu den von der EBA vorgesehenen Meldefristen im Jahr 2024 abgeschlossen sein. Jedoch sind die nationalen Aufseher verpflichtet, die in den Leitlinien vorgegebenen Informationen im Hinblick auf Personen mit hohem Einkommen bis zum 15.06.2024 zu erheben und bis zum 31.07.2024 an die EBA weiterzugeben.

Aufgrund dessen fordere ich Mittlere Wertpapierinstitute zur Abgabe der jährlichen Anzeige zu den Personen mit einer Gesamtvergütung von mindestens 1 Mio. EUR (Einkommensmillionäre) gemäß § 66 Abs. 3 i.V.m.

⁷ Wertpapierinstituts-Anzeigenverordnung vom 07.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 349).

§ 65 Abs. 2 Nr. 3 WpIG auf. Die Anzeige ist bis zum 15.06.2024 im Extranet der Bundesbank hochzuladen.

In Wertpapierinstitutgruppen im Sinne von § 2 Abs. 24 WpIG hat das EU-Mutterwertpapierinstitut, die EU-Mutterinvestmentholdinggesellschaft oder die gemischte EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft gem. § 68 Abs. 1 WpIG die Angaben für alle Unternehmen der Gruppe, die der aufsichtlichen Konsolidierung durch die Bundesanstalt nach Art. 7 IFR unterliegen, auf zusammengefasster Basis einzureichen.

In Institutsgruppen, Finanzholding-Gruppen oder gemischten Finanzholding-Gruppen i.S.v. § 10a KWG, denen ein Mittleres Wertpapierinstitut i.S.v. § 2 Abs. 17 WpIG angehört, hat das gem. § 10a KWG übergeordnete Unternehmen gem. § 24 Abs. 3b KWG die Angaben auf zusammengefasster Basis einzureichen, sofern es sich bei dem übergeordneten Unternehmen um das EU-Mutterinstitut, die EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder die gemischte EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft handelt.

Wertpapierinstitute, die dem Konsolidierungskreis gem. Art. 7 IFR unter einer EU-Mutterwertpapierfirma, einer EU-Mutterinvestmentholdinggesellschaft oder einer gemischten EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft angehören, sind von der Anzeige ausgenommen. Wertpapierinstitute, die dem Konsolidierungskreis gem. Art. 13 CRR unter einem EU-Mutterinstitut, einer EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder einer gemischten EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft angehören, sind ebenfalls von der Anzeige ausgenommen. Dies ist dem Umstand geschuldet, dass die Meldedaten solcher Wertpapierinstitute bereits in den Meldungen ihrer jeweils übergeordneten Unternehmen enthalten sind.

Anzuzeigen sind die Informationen zu den Einkommensmillionären für das vorangegangene Geschäftsjahr.

Die Anzeige hat unter Verwendung der Formulare R 04.01.a, R 04.01.b und R 04.01.c zu erfolgen, welche als Anlage im Leseformat angefügt sind. Sofern ein Institut keinen Einkommensmillionär aufweist, ist es nicht erforderlich, eine Fehlanzeige einzureichen.

Die Anordnung der Anzeigepflicht ist verhältnismäßig.

Die Anordnung dient einem legitimen Zweck.

Gemäß Art. 34 Abs. 4 IFD haben die zuständigen Behörden Angaben dazu zu erheben, wie viele natürliche Personen in den einzelnen Instituten eine Vergütung von 1 Mio. EUR oder mehr pro Geschäftsjahr - aufgeschlüsselt nach Vergütungsstufen von 1 Mio. EUR - beziehen, und erfassen dabei auch deren Aufgabenbereiche, den betreffenden Geschäftsbereich und die wesentlichen Gehaltsbestandteile sowie Bonuszahlungen, langfristige Prämienzahlungen und Altersvorsorgebeiträge. Diese Informationen werden an die EBA weitergeleitet, die sie – aggregiert nach Herkunftsmitgliedstaaten – in einem gemeinsamen Berichtsformat veröffentlicht.

Hierdurch wird ein vertiefter Einblick in die Vergütungspraktiken der Institute genommen, um sich einen Überblick zu verschaffen, ob es zu Fehlentwicklungen kommt, welche negative Auswirkungen auf die Finanzmarktstabilität haben könnten. Dieser Einblick gibt die Möglichkeit, Fehlentwicklungen zu identifizieren und diesen durch zukünftige Gesetzesanpassungen entgegenzuwirken.

Die Datenerhebung ist ebenfalls ein Werkzeug, um sich einen Überblick zu verschaffen, ob es einen Trend zu Fehlentwicklungen bei der Vergütungspolitik in Instituten geben könnte, durch welchen die soliden Regelungen für die Unternehmensführung von Instituten gefährdet sein könnten. So ist die Vergütung gerade auch wichtiger Bestandteil solider Regelungen für die Unternehmensführung im Sinne des § 41 Nr. 4 WpIG.

Die Anordnung ist geeignet, da sie die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank in die Lage versetzt, die durch die EBA zu aggregierenden Daten zu erheben und an die EBA weiterzuleiten und sie so die Erreichung des Zwecks bewirkt.

Die Anordnung ist erforderlich, da kein anderes, milderer Mittel verfügbar ist, um den Zweck zu erfüllen.

Die Aufsichtsbehörden sind verpflichtet, die in den Leitlinien zur Datenerfassung im Hinblick auf Personen mit hohem Einkommen gemäß der Richtlinie 2013/36/EU und der Richtlinie (EU) 2019/2034 (EBA/GL/2022/08) genannten Informationen in der darin vorgegebenen Form und dem vorgegebenen Umfang von Mittleren Wertpapierinstituten und Wertpapierinstitutsgruppen zu erheben und aggregiert an die EBA weiterzugeben. Die notwendigen Daten liegen der Aufsicht in der durch die Leitlinien vorgegebenen Form und dem vorgegebenen Umfang aber nicht vor, sodass sie von den Instituten und Institutsgruppen erst erhoben

werden müssen. Die Anordnung ist dementsprechend zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank und der Erreichung des Zwecks der Anordnung erforderlich.

Die Anordnung ist auch angemessen, da der beabsichtigte Zweck nicht außer Verhältnis zu der Schwere des Eingriffs steht. Die Anzeige ist von solchen Instituten und Gruppen abzugeben, die ihren Geschäftsleitern, Mitgliedern des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans oder Mitarbeitern eine Gesamtvergütung von mindestens 1 Mio. EUR gewähren. Solche Institute und Gruppen, die keine Einkommensmillionäre haben, müssen keine (Fehl-)Anzeige abgeben. Gerade aus dem Vergleich der Vergütungsbestandteile und -entwicklung von Personen mit hoher Vergütung - sowie, ob es sich hierbei um Risikoträger und Risikoträgerinnen handelt - ergeben sich wichtige Erkenntnisse, um ggf. Fehlentwicklungen vorzubeugen zu können. Die angesprochenen Wertpapierinstitute können zudem grundsätzlich Auswirkungen auf die Finanzmarktstabilität haben, sodass Informationen über ihre Vergütungspraktiken als Bestandteil solider Regelungen zur Unternehmensführung einschließlich eines wirksamen Risikomanagements im Sinne des § 41 Nr. 4 WpIG von Bedeutung für die Aufsicht sind. Die Belastungen, die durch die Auferlegung der Anzeigepflicht entstehen, sind als zumutbar zu bewerten im Hinblick auf den Erkenntnisgewinn aus den übermittelten Informationen, welcher dazu geeignet ist, zu einem stabilen Finanzsektor beizutragen.

2.

Gemäß § 65 Abs. 2 Nr. 3 WpIG haben Große Wertpapierinstitute i.S.v. § 2 Abs. 18 WpIG die Informationen über Geschäftsleiter, Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans und Mitarbeiter mit jeweils einer Gesamtvergütung von jährlich mindestens 1 Mio. EUR im Sinne des Artikels 75 Abs. 3 CRD, die für eine aggregierte Veröffentlichung durch die EBA erforderlich sind, jährlich anzuzeigen.

Gemäß § 24 Abs. 3b KWG können die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank Instituten oder Arten oder Gruppen von Instituten zusätzliche Anzeige- und Meldepflichten auferlegen, insbesondere um vertieften Einblick in die Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse der Institute, deren Grundsätze einer ordnungsgemäßen Geschäftsführung und in die Fähigkeiten der Mitglieder der Organe des Instituts zu erhalten, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank erforderlich ist. Zusätzliche Anzeige- und Meldepflichten dürfen dabei nur auferlegt werden, wenn die Anordnung für den Zweck, für

den die Angaben erforderlich sind, verhältnismäßig ist und die verlangten Angaben nicht schon vorhanden sind.

Vor dem Hintergrund der in den Leitlinien der EBA zur Datenerfassung im Hinblick auf Personen mit hohem Einkommen gemäß der Richtlinie 2013/36/EU und der Richtlinie (EU) 2019/2034 (EBA/GL/2022/08) spezifizierten Meldeinhalte, -formen und -fristen wurden mit Gesetz vom 22.12.2023 (BGBl. 2023 I Nr. 411) Anpassungen am KWG und der AnzV vorgenommen. Es ist geplant, die Vorgaben des § 9a Absatz 2 AnzV mittels eines gesetzlichen Verweises auf Große Wertpapierinstitute zu erstrecken. Dieser Gesetzgebungsprozess wird aber nicht rechtzeitig zu den von der EBA vorgesehenen Meldefristen im Jahr 2024 abgeschlossen sein. Jedoch sind die nationalen Aufseher verpflichtet, die in den Leitlinien vorgegebenen Informationen im Hinblick auf Personen mit hohem Einkommen bis zum 15.06.2024 zu erheben und bis zum 31.07.2024 an die EBA weiterzugeben.

Aufgrund dessen fordere ich Große Wertpapierinstitute zur Abgabe der jährlichen Anzeige zu den Personen mit einer Gesamtvergütung von mindestens 1 Mio. EUR (Einkommensmillionäre) gemäß § 65 Abs. 2 Nr. 3 WpIG auf.

In Institutsgruppen, Finanzholding-Gruppen oder gemischten Finanzholding-Gruppen i.S.v. § 10a KWG i.v.m. § 4 WpIG, denen ein Großes Wertpapierinstitut i.S.v. § 2 Abs. 18 WpIG angehört, hat das gem. § 10a KWG übergeordnete Unternehmen gem. § 24 Abs. 3b KWG die Angaben auf zusammengefasster Basis einzureichen, sofern es sich bei dem übergeordneten Unternehmen um das EU-Mutterinstitut, die EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft oder die gemischte EU-Mutterfinanzholdinggesellschaft handelt (§ 9a Abs. 2 S. 3, 4 AnzV).

Große Wertpapierinstitute, die nachgeordnetes Unternehmen eines EU-Mutterinstitutes, einer EU-Finanzholdinggesellschaft oder einer gemischte EU-Finanzholdinggesellschaft sind, sind von der Anzeige ausgenommen.

Die Anzeige ist bis zum 15.06.2024 im Extranet der Bundesbank hochzuladen.

Anzuzeigen sind die Informationen zu den Einkommensmillionären für das vorangegangene Geschäftsjahr.

Die Anzeige hat unter Verwendung der Formulare R 04.00.a, R 04.00.b und R 04.00.c zu erfolgen, welche als Anlage im Leseformat angefügt sind. Sofern ein Institut keinen Einkommensmillionär aufweist, ist es nicht erforderlich, eine Fehlanzeige einzureichen.

Die Anordnung der Anzeigepflicht ist verhältnismäßig.

Die Anordnung dient einem legitimen Zweck.

Gemäß Art. 75 Abs. 3 CRD haben die zuständigen Behörden Angaben dazu zu erheben, wie viele natürliche Personen in den einzelnen Instituten eine Vergütung von 1 Mio. EUR oder mehr pro Geschäftsjahr - aufgeschlüsselt nach Vergütungsstufen von 1 Mio. EUR - beziehen, und erfassen dabei auch deren Aufgabenbereiche, den betreffenden Geschäftsbereich und die wesentlichen Gehaltsbestandteile sowie Bonuszahlungen, langfristige Prämienzahlungen und Altersvorsorgebeiträge. Diese Informationen werden an die EBA weitergeleitet, die sie – aggregiert nach Herkunftsmitgliedstaaten – in einem gemeinsamen Berichtsformat veröffentlicht.

Hierdurch wird ein vertiefter Einblick in die Vergütungspraktiken der Institute genommen, um sich einen Überblick zu verschaffen, ob es zu Fehlentwicklungen kommt, welche negative Auswirkungen auf die Finanzmarktstabilität haben könnten. Dieser Einblick gibt die Möglichkeit, Fehlentwicklungen zu identifizieren und diesen durch zukünftige Gesetzesanpassungen entgegenzuwirken.

Die Datenerhebung ist ebenfalls ein Werkzeug, um sich einen Überblick zu verschaffen, ob es einen Trend zu Fehlentwicklungen bei der Vergütungspolitik in Instituten geben könnte, durch welchen die soliden Regelungen für die Unternehmensführung von Instituten gefährdet sein könnten. So ist die Vergütung gerade auch wichtiger Bestandteil eines wirksamen Risikomanagements im Sinne des § 4 WpIG i.V.m. § 25a Abs. 1 S. 3 Nr. 6 KWG.

Die Anordnung ist geeignet, da sie die Bundesanstalt und die Deutsche Bundesbank in die Lage versetzt, die durch EBA zu aggregierenden Daten zu erheben und an die EBA weiterzuleiten und sie so die Erreichung des Zwecks bewirkt.

Die Anordnung ist erforderlich, da kein anderes, milderer Mittel verfügbar ist, um den Zweck zu erfüllen.

Die Aufsichtsbehörden sind verpflichtet, die in den Leitlinien zur Datenerfassung im Hinblick auf Personen mit hohem Einkommen gemäß der Richtlinie 2013/36/EU und der Richtlinie (EU) 2019/2034 (EBA/GL/2022/08) genannten Informationen in der darin vorgegebenen Form und dem vorgegebenen Umfang von Großen Wertpapierinstituten und Gruppen zu erheben und aggregiert an die EBA weiterzugeben. Die notwendigen Daten liegen der Aufsicht in der durch die Leitlinien vorgegebenen Form und dem vorgegebenen Umfang aber nicht vor, sodass sie von den Instituten und Gruppen erst erhoben werden müssen. Die Anordnung ist dementsprechend zur Erfüllung der Aufgaben der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank und der Erreichung des Zwecks der Anordnung erforderlich.

Die Anordnung ist auch angemessen, da der beabsichtigte Zweck nicht außer Verhältnis zu der Schwere des Eingriffs steht. Die Anzeige ist von solchen Instituten und Gruppen abzugeben, die ihren Geschäftsleitern, Mitgliedern des Aufsichts- oder Verwaltungsorgans oder Mitarbeitern eine Gesamtvergütung von mindestens 1 Mio. EUR gewähren. Solche Institute und Gruppen, die keine Einkommensmillionäre haben, müssen keine (Fehl-)Anzeige abgeben. Gerade aus dem Vergleich der Vergütungsbestandteile und -entwicklung von Personen mit hoher Vergütung - sowie, ob es sich hierbei um Risikoträger und Risikoträgerinnen handelt - ergeben sich wichtige Erkenntnisse, um ggf. Fehlentwicklungen vorzubeugen zu können. Die angesprochenen Wertpapierinstitute können zudem grundsätzlich Auswirkungen auf die Finanzmarktstabilität haben, sodass Informationen über ihre Vergütungspraktiken als Bestandteil eines wirksamen Risikomanagements im Sinne des § 4 WpIG i.V.m. § 25a Abs. 1 S. 3 Nr. 6 KWG von Bedeutung für die Aufsicht sind. Die Belastungen, die durch die Auferlegung der Anzeigepflicht entstehen, sind als zumutbar zu bewerten im Hinblick auf den Erkenntnisgewinn aus den übermittelten Informationen, welcher dazu geeignet ist, zu einem stabilen Finanzsektor beizutragen.

II.

Gemäß § 66 Abs. 3 i.V.m. § 65 Abs. 2 Nr. 3 WpIG und § 65 Abs. 2 Nr. 3 WpIG sind die Informationen über Geschäftsleiter, Mitglieder des Verwaltungs- oder Aufsichtsorgans und Mitarbeiter mit jeweils einer Gesamtvergütung von jährlich mindestens 1 Mio. EUR, die für eine aggregierte Veröffentlichung durch die Europäische Bankenaufsichtsbehörde gem. Art. 34 Abs. 4 IFD bzw. Art. 75 Abs. 3 CRD erforderlich sind, der Bundesanstalt und der Deutschen Bundesbank anzuzeigen. Auch die Anzeigepflichten gem. § 24 Abs. 3b KWG beziehen sich auf die nach Art. 34 Abs. 4 IFD bzw. Art. 75 Abs. 3 CRD erforderlichen Informationen. Die nach Art. 34 Abs. 4 IFD

bzw. Art. 75 Abs. 3 CRD erforderlichen Informationen werden wiederum in Inhalt, aber auch in Form und Übertragungsweg durch die Leitlinien der EBA zur Datenerfassung im Hinblick auf Personen mit hohem Einkommen gemäß der Richtlinie 2013/36/EU und der Richtlinie (EU) 2019/2034 (EBA/GL/2022/08) spezifiziert.

Die unter I. genannten Anzeigen sind daher verpflichtend im XBRL-Format (Extensible Business Reporting Language) abzugeben. Dies ergibt sich aus den Vorgaben zur Bereitstellung in den Leitlinien der EBA i.V.m. mit dem Beschluss EBA/DC/335 vom 5. Juni 2020 über die europäische zentrale Infrastruktur für Aufsichtsdaten (EUCLID) („EUCLID-Beschluss“).

Es sind die in der Taxonomie 3.2 enthaltenen Formulare zum Modul „REM“ zu verwenden. Informationen zur aktuell anzuwendenden EBA-Taxonomie 3.2 finden sich unter folgendem Link: [XBRL-Taxonomien gemäß ITS on reporting der EBA \(Taxonomie 3.2\) | Deutsche Bundesbank](#)

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht in Bonn oder Frankfurt am Main erhoben werden.

Dr. Thorsten Pöttsch
Exekutivdirektor Wertpapieraufsicht